



BUNDESMINISTER FÜR SOZIALE SICHERHEIT UND GENERATIONEN
MAG. HERBERT HAUPT

XXII. GP.-NR

123 /AB

2003 -04- 14

zu 142/J

An den
Herrn Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Wien, am 7. April 2003

GZ 30.004/17-VII/16/03

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 142/J der Abgeordneten Mag. Ulli Sima und GenossInnen wie folgt:

Frage 1:

Die Ableitung der zulässigen Höchstmengen für Pflanzenschutzmittel-Rückstände von Obst und Gemüse folgt den international üblichen Verfahren der WHO (Guidelines for predicting intake pesticide residues (revised). GEMS/Food erstellt Programme in Zusammenarbeit mit dem Codex Committee on Pesticide Residues (veröffentlicht von der WHO 1997). Diese Programme werden nicht nur von der EU-Kommission, sondern auch in den OECD-Staaten, sowie von der amerikanischen EPA etc. verwendet.

Fragen 2, 6 bis 8 und 52:

Die Höchstmengen für den Wirkstoff Chlorfenvinphos sind in der EU-Richtlinie 82/528/EWG geregelt.

Die Festsetzung basierte auf den damals zulässigen Verwendungszwecken für diese Kulturen.

In Österreich ist die Verwendung des Wirkstoffs nicht zulässig.

Der Wirkstoff wird mit Juli 2003 in der gesamten EU vom Markt genommen. Als Konsequenz werden in der Folge die Höchstwerte auf die analytische Bestimmungsgrenze herabgesetzt.

Die derzeit geltenden Höchstmengen werden in der Folge auf die analytische Bestimmungsgrenze gesenkt und nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in Österreichisches Recht übernommen.

Parathion ist ebenfalls ein Wirkstoff, der in der EU nicht mehr zulässig ist. Die Bewertung des Wirkstoffs Parathion gemäß Richtlinie 91/414/EWG wurde im Jahr 2001 abgeschlossen. Da der Wirkstoff die strengen Prüfkriterien nicht erfüllt hat, wurde der Wirkstoff nicht in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen. Diese Maßnahme bedeutet, dass der Wirkstoff in der EU nicht weiter verwendet werden darf. Die Höchstmengen sind in der Richtlinie 2002/66/EG auf dem Niveau der analytischen Bestimmungsgrenze festgesetzt worden. Die Höchstmengen sind bis spätestens 1.5.2003 anzuwenden und werden in der zur Zeit in Ausarbeitung befindlichen Novelle zur Schädlingsbekämpfungsmittel Höchstwerte VO berücksichtigt werden.

Fragen 3 bis 5:

Der ADI ist jene Dosis eines Wirkstoffs, die lebenslang ohne gesundheitliche Bedenken aufgenommen werden kann. Daher wird der ADI als Maß für die akzeptable chronische Exposition von Pflanzenschutzmittel-Rückständen verwendet.

Er ist daher ein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Risiken hinsichtlich der chronischen Exposition. Zur Beurteilung, ob ein Lebensmittel verdorben, verfälscht oder wertgemindert ist, ist der ADI nicht geeignet. Eine Beurteilung als gesundheitsschädlich erfolgt dann, wenn der ADI-Wert bei chronischer Exposition erheblich überschritten wird. Dies ist im Einzelfall zu prüfen.

Fragen 9 bis 11 und 12 bis 14:

Die Bewertung der Wirkstoffe Chlorthalonil und Chlorpyriphos-methyl gemäß Richtlinie 91/414/EWG wurde bis jetzt (März 2003) noch nicht abgeschlossen. Sollten diese Wirkstoffe die Prüfkriterien nicht erfüllen, würden sie nicht in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden. Diese Maßnahme bedeutet, dass diese Wirkstoffe in der EU nicht weiter verwendet werden dürfen. Als weitere Konsequenz würden die zulässigen Höchstmengen auf Lebens- und Futtermittel auf die analytische Bestimmungsgrenze abgesenkt werden. Im Falle einer Aufnahme in Anhang 1 der Richtlinie 91/414 wären entsprechend den toxikologischen Eckdaten die Höchstmengen abzuändern.

Fragen 15 bis 18:

Chlorfenvinphos-hältige Pflanzenschutzmittel sind in Österreich nicht zugelassen. In Österreich ist die Verwendung des Wirkstoffs Chlorfenvinphos daher nicht zulässig.

Der Wirkstoff wird mit Juli 2003 in der gesamten EU vom Markt genommen. Als Konsequenz werden in der Folge die Höchstwerte auf die analytische Bestimmungsgrenze herabgesetzt. Die derzeit geltenden Höchstmengen werden in der Folge auf die analytische Bestimmungsgrenze gesenkt. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU werden auch die in der Österreichischen Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstmengen VO genannten Höchstwerte und somit auch für Karotten in einer Novelle entsprechend angepasst.

Frage 19:

Die Abschätzung des chronischen Risikos für den Konsumenten aus dem Verzehr von mit Pflanzenschutzmitteln behandelten Lebensmittel erfolgt anhand der TMDI-Wert-Berechnung. Diese Form der Berechnung ist international anerkannt und akzeptiert. Sie wird sowohl von der WHO als auch innerhalb der Europäischen Union als valide Basis zur Berechnung des chronischen Risikos verwendet.

Die TMDI-Wert-Kalkulation berücksichtigt nicht nur ein spezifisches Nahrungsmittel (wie zum Beispiel nur Salat), sondern sämtliche mögliche mit dem Pflanzenschutzmittelwirkstoff belasteten Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft. Da diese Berechnung eine lebenslange, tägliche Aufnahme aller mit dem einzelnen Wirkstoff belasteten Lebensmittel inkludiert, stellt diese Risikobewertung einen außerordentlich konservativen Ansatz dar. Damit kann ein ausreichender gesundheitlicher Schutz für den Menschen gewährleistet werden.

Fragen 20, 55 und 56:

Wie ich bereits ausgeführt habe, wurde die Bewertung der Wirkstoffe *Parathion* und *Lindan* gemäß Richtlinie 91/414/EWG im Jahr 2001 abgeschlossen. Da die Wirkstoffe die Prüfkriterien nicht erfüllt haben, wurden diese nicht in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen. Diese Maßnahme bedeutet, dass diese Wirkstoffe in der EU nicht weiter verwendet werden dürfen. Als weitere Konsequenz wurden die zulässigen Höchstmengen auf Lebens- und Futtermittel mit RL 2002/66 auf die analytische Bestimmungsgrenze abgesenkt. Die Umsetzung erfolgt in der zur Zeit in Ausarbeitung befindlichen Novelle zur Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstmengen VO.

Die Bestimmungsgrenze des Wirkstoffes Parathion in der Höhe von 0,05 mg/kg bedeutet die routineanalytische Erfassbarkeit dieser Rückstände, welche wissenschaftlich fundiert bis zu diesem Niveau bestimmt werden können.

Der Wert von 0,05 mg/kg inkludiert nicht zwingend einen zulässigen Wert $\leq 0,05$ mg/kg. Er bedeutet lediglich die Berücksichtigung der analytischen Gegebenheiten. Da der angesprochene Wirkstoff in der Europäischen Union nicht mehr angewendet werden darf, ist auch die Belastung der in der Europäischen Union produzierten Lebensmittel pflanzlicher Herkunft mit dem angesprochenen Wirkstoff auszuschließen.

Weiters kann die TMDI-Kalkulation die oben angesprochene Situation dahingehend berücksichtigen, als anstelle des angeführten Wertes von 0,05 mg/kg die Hälfte (i.e. 0,025 mg/kg als Berücksichtigung des Anwendungsverbotes des Wirkstoffes) in der Risikoabschätzung verwendet wird, was eine Reduktion des virtuellen Risikos bedeutet.

Chlorfenvinphos-hältige Pflanzenschutzmittel sind – wie schon erwähnt - in Österreich nicht zugelassen. Der Wirkstoff wird mit Juli 2003 in der gesamten EU vom Markt genommen. Als Konsequenz werden in der Folge die Höchstwerte auf die analytische Bestimmungsgrenze herabgesetzt. Die derzeit geltenden Höchstmengen werden in der Folge auf die analytische Bestimmungsgrenze gesenkt. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU werden auch die in der Österreichischen Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstmengen VO genannten Höchstwerte entsprechend angepasst.

Der Wirkstoff *Diquat* wurde in Anhang 1 der Richtlinie 91/414 mit der Einschränkung aufgenommen, dass Diquat-hältige Pflanzenschutzmittel lediglich in der Kultur Erdäpfel als Herbizid angewendet werden dürfen. Entsprechende Anpassungen der Höchstmengen werden demnach EU-weit in den entsprechenden Gremien vorgenommen. Nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU werden auch die in der Österreichischen Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstmengen VO genannten Höchstwerte entsprechend angepasst.

Fragen 21 bis 29:

Die TMDI-Wert Berechnung erfolgt einerseits für einen 60 kg schweren Erwachsenen und andererseits für ein 13,5 kg schweres Kind unter Berücksichtigung der spezifischen Ernährungsgewohnheiten von Kindern. Es werden somit auch spezifische Bevölkerungsgruppen berücksichtigt.

Zu den Wirkstoffen *Parathion*, *Chlorfenvinphos*, *Lindan* und *Diquat* verweise ich auf die Antwort zu den Fragen 20, 55 und 56. Der Wirkstoff *Dicofol* (RL 2001/35) ist in Österreich nicht zugelassen. Die Festsetzung der Pflanzenschutzmittel-Höchstwerten in der Österreichischen Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstmengen VO hat bei harmonisierten Werten entsprechend der gültigen EU-Richtlinien zu erfolgen.

Fragen 30 und 58:

Die den Berechnungsmodellen zugrundeliegenden Verzehrmengen basieren auf statistischen Erhebungen. Es werden sowohl die Daten der European Diet der WHO als auch die Verzehrmengen deutscher Kleinkinder verwendet. Die in Österreich üblichen Verzehrgewohnheiten unterscheiden sich nicht wesentlich von diesen Modellannahmen. Diese Berechnungsmodelle können daher zur Abschätzung möglicher Verbraucherrisiken herangezogen werden.

Frage 31 bis 39:

Entsprechend des „Committee on Toxicity of Chemicals in Food, Consumer Products and the Environment; Risk Assessment of Mixtures of Pesticides and Similar Substances“ kann folgendes gesagt werden: Bei Exposition gegenüber einem Gemisch von Pestiziden unterschiedlicher Wirkungsmechanismen im Niedrigdosisbereich (beim jeweiligen NOAEL) ist weder eine additive noch potenzierende Wirkung zu erwarten. Bei Vorliegen von gleichen Wirkungsmechanismen (siehe Phosphorsäure-Ester) ist die Festsetzung eines Summenwertes vorstellbar. Dies bedarf jedoch weiterer wissenschaftlicher Abklärung und ist derzeit innerhalb der Europäischen Union in den fachlichen Arbeitskreisen in Diskussion. Entsprechend der ausgeführten Überlegungen ist die Einführung der „100 % Klausel“ nach dem derzeitigen wissenschaftlichen Kenntnisstand nicht gerechtfertigt.

Die in der derzeit gültigen Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstmengen VO bzw. in einschlägigen EU-Richtlinien genannten Summenwerte für diverse Wirkstoffe wurden aufgrund analytischer Gegebenheiten festgelegt und nicht auf Basis möglicher additiver Wirkungen hinsichtlich des toxikologischen Profiles (z.b. werden die Dithiocarbamate insgesamt als CS₂ bestimmt und berechnet).

Fragen 40 bis 43:

Der ARfD (Akute Referenz Dosis) ist jene Wirkstoffmenge, die kurzfristig (üblicherweise in einer Portion Mahlzeit) ohne gesundheitliche Bedenken aufgenommen werden kann. Daher wird der

ARfD-Wert als Maß für die akzeptable akute Exposition von Pflanzenschutzmittel-Rückständen verwendet. Er ist daher ein geeignetes Kriterium für die Beurteilung der Risiken hinsichtlich der akuten Exposition aus Pflanzenschutzmittel-Rückständen. Zur Beurteilung, ob ein Lebensmittel verdorben, verfälscht oder wertgemindert ist, ist die ARfD nicht geeignet. Eine Beurteilung als gesundheitsschädlich erfolgt dann, wenn die ARfD erheblich überschritten wird; dies ist im Einzelfall zu prüfen. Zur Bewertung des möglichen akuten Risikos wird die ARfD im Vergleich gesetzt mit der möglichen Aufnahme eines Pflanzenschutzmittel-Rückstandes (IESTI = International Estimated Short Term Intake). Hierbei muss betont werden, dass die angesprochene Form der Risikobewertung eine ausgesprochene konservative Berechnungsmethode darstellt: in der Modellvorstellung fließen zum einen das 97,5 Perzentil (oberes Perzentil) der Verbrauchszahlen für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder ein; weiters wird der höchste gefundene Wert berücksichtigt; zusätzlich findet noch ein Variabilitätsfaktor Eingang in die Berechnung, um eine mögliche Inhomogenität von Proben bzw. deren Rückstandsverteilung zu berücksichtigen. Zur Abdeckung inter- und intraspezifischer Unterschiede hinsichtlich toxikologischer Endpunkte wird zur Ableitung einer ARfD ein zusätzlicher Sicherheitsfaktor einbezogen.

Fragen 44 und 45:

Die Wirkstoffe *Parathion*, *Methidathion* und *Lindan* sind in Österreich nicht zugelassen; der Wirkstoff \square -*Cyhalothrin* wurde bereits im Rahmen der Richtlinie 91/414 bewertet und in Anhang 1 der Richtlinie aufgenommen. Die damit verbundene toxikologische Evaluierung bzw. Risikobewertung in Zusammenhang mit harmonisierten Höchstwerten (RL 2000/42/EG) ergab kein identifizierbares Risiko für den Konsumenten. Die Bewertung der Wirkstoffe *Methomyl*, *Amitraz*, *Endosulfan*, *Methiocarb*, *Phosmet*, *Thiodicarb*, *Prochloraz*, *Chlormequat*, *Aldicarb* und *Chlorpropham* gemäß Richtlinie 91/414/EWG wurde bis jetzt (März 2003) noch nicht abgeschlossen. Sollten Wirkstoffe die strengen Prüfkriterien nicht erfüllen, würden sie nicht in den Anhang I der Richtlinie aufgenommen werden. Diese Maßnahme bedeutet, dass der Wirkstoff in der EU nicht weiter verwendet werden darf. Als weitere Konsequenz würden die zulässigen Höchstmengen auf Lebens- und Futtermittel auf die analytische Bestimmungsgrenze abgesenkt werden. Im Falle einer Aufnahme in Anhang 1 der Richtlinie 91/414 wären entsprechend den toxikologischen Eckdaten die Höchstmengen abzuändern.

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß der oben zitierten Richtlinie 91/414 alle in der europäischen Union verwendeten Wirkstoffe einer Evaluierung und Bewertung unterzogen werden.

Dem gemäß werden auch die toxikologischen Eckdaten (wie auch ARfD und ADI) abgeleitet und einer kritischen Begutachtung unterzogen. Die spätestens im Anschluss daran vorzunehmende Festsetzung der Höchstwerte inkludiert auch entsprechende Risikoabschätzungen nach international anerkannten Kriterien und Leitlinien hinsichtlich der akuten und chronischen Exposition. Es ist absehbar, dass somit alle möglichen Kombinationen von Wirkstoffen und Lebensmittel pflanzlicher und tierischer Herkunft – soweit sie aus der Anwendung der entsprechenden Produkte und aus der Anwendung als Pflanzenschutzmittel ableitbar sind – auch hinsichtlich ihres akuten Risikos kritisch betrachtet werden.

Bei der Festsetzung der Höchstmengen in der gültigen Österreichischen Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstmengen VO waren die gültigen EU-Richtlinien wie z.B. 2002/42, 2001/35 2002/5, welche die zur Zeit gültigen harmonisierten Höchstwerte darstellen, zu berücksichtigen. Nach Veröffentlichung neuer EU Richtlinien werden diese in einer Novelle zur Österreichischen Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstmengen VO umgesetzt werden.

Fragen 46 bis 49:

Zur Bewertung des möglichen akuten Risikos wird die ARfD im Vergleich gesetzt mit der möglichen Aufnahme eines Pflanzenschutzmittel-Rückstandes (IESTI = International Estimated Short Term Intake). Hierbei muss betont werden, dass die angesprochene Form der Risikobewertung („*deterministic approach*“) eine ausgesprochene konservative Berechnungsmethode darstellt: in der Modellvorstellung fließen zum einen das 97,5 Perzentil (oberes Perzentil) der Verbrauchszahlen für Erwachsene, Kinder und Kleinkinder ein; weiters wird der höchste gefundene Wert berücksichtigt; zusätzlich findet noch ein Variabilitätsfaktor Eingang in die Berechnung, um eine mögliche Inhomogenität von Proben bzw. deren Rückstandsverteilung zu berücksichtigen. Zur Abdeckung inter- und intraspezifischer Unterschiede hinsichtlich toxikologischer Endpunkte wird zur Ableitung einer ARfD ein zusätzlicher Sicherheitsfaktor einbezogen.

Gemäß den oben angesprochenen Ausführungen kann davon ausgegangen werden, dass den Gesetzmäßigkeiten der Kombinatorik und Wahrscheinlichkeitsrechnung entsprechend ein Überschreiten der ARfD nicht zwingend ein eindeutiges Risiko für den Konsumenten zugeordnet werden kann. Es wird vielmehr ein Hinweis auf ein mögliches Gefährdungspotential angedeutet. Unter Berücksichtigung der Wahrscheinlichkeitsrechnung („*probabilistic approach*“) wird ein

solches mögliches Risiko dahingehend relativiert, als mittels statistischer Techniken eine Verknüpfung der normalverteilten Belastung der Rückstände mit den normalverteilten Verzehrsmengen erfolgt. Dessen Endergebnis kann eine eindeutige Reduktion des möglichen Gefährdungspotentiales aus der akuten Exposition für die Bevölkerung betrachtet werden (als Folge einer weit realistischeren Einschätzung der akuten Exposition im Vergleich zum „deterministischen“ Modellansatz).

Fragen 50 und 51:

Der in der Österreichischen Schädlingsbekämpfungsmittel-HöchstmengenVO ausgewiesene Höchstwert von 10 mg/kg für Chlormequat in Pilzen resultiert aus der Übernahme der Richtlinie 2001/35/EWG in Österreichisches Recht. Die Festsetzung des in der zitierten Richtlinie genannten Höchstwertes erfolgte aufgrund von Anwendungen von Chlormequat-hältigen Pflanzenschutzmitteln in Getreide, wobei die Rückstände in Pilzen auf dem möglichen Transfer von Stroh, das als Kultursubstrat für die Pilzzucht verwendet wird, zurückzuführen ist.

Im Rahmen der Festsetzung des Höchstwertes von 10 mg/kg in Zuchtpilzen wurde in den entsprechenden Gremien der Europäischen Union eine diesbezügliche Risikobewertung vorgenommen: demnach wurde aus der Belastung von Pilzen die ARfD zu 45,9 % (Erwachsener) bzw. zu 81,9 % (Kleinkind) ausgeschöpft. Ein Gesundheitsrisiko für den Konsumenten aus der akuten Exposition über Chlormequat-Rückstände in Pilzen konnte nicht identifiziert werden.

Frage 53:

Lindan wurde nicht in Anhang 1 der Richtlinie 91/414 aufgenommen und darf somit nicht am Europäischen Markt als Pflanzenschutzmittel in den Handel gelangen. Ebenso sind Lindan-hältige Pflanzenschutzmittel in Österreich nicht mehr zugelassen. Die Richtlinie 2002/66/EC wurde am 16. Juli 2002 im Amtsblatt veröffentlicht. Zu diesem Zeitpunkt war aus verfahrenstechnischen Gründen eine Berücksichtigung bei der Erlassung der Schädlingsbekämpfungsmittel Höchstwerte VO BGBI 441/2002 nicht mehr möglich, da das österreichische Begutachtungsverfahren bereits abgeschlossen war. Die Richtlinie wird in der zur Zeit in Ausarbeitung befindlichen Novelle zur Schädlingsbekämpfungsmittel Höchstwerte VO berücksichtigt werden.

Frage 54:

Es wurde die abschließende Bewertung durch die Gremien der EU abgewartet.

- 9 -

Frage 57:

Alle diejenigen Wirkstoffe, die nicht notifiziert werden, d.h. die mit Juli 2003 ihre Zulassung in der Europäischen Union verlieren, werden entsprechend der in den Rechtsvorschriften festzusetzenden Übergangsfristen geregelt werden. Im Anschluss werden diesbezügliche harmonisierte Höchstwerte auf Niveau der Bestimmungsgrenzen festgelegt werden, wobei in den einzelnen Richtlinien Fristen für deren Umsetzung niedergeschrieben werden. Die Übernahme dieser Rechtsvorschriften (Richtlinien zur Festsetzung von Höchstwerten) erfolgt nach Veröffentlichung im Amtsblatt der EU in einer Novelle zur Schädlingsbekämpfungsmittel Höchstwerte VO.

Mit freundlichen Grüßen
Der Bundesminister:

A handwritten signature in black ink, appearing to be a stylized 'H' or a similar character, positioned below the minister's title.